

4.

# Holtz Ordnung /

Wie dieselbe der ANNO 1618. publicirten  
Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Policen  
Ordnung / Cap. 51. einverleibet.

Und iho auff gnädigen Befehl

Des Durchleuchtigen und Hochgebornen  
Fürsten und Herrn

Herrn Christian Ludwigs /

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg /

Revidirt und vermehret

Männiglich zu besserer Nachricht in offenen Druck  
gegeben.



In der Fürstlichen Residentz Stadt Zell / Durch Eliam Hols  
wein / Fürstl. Buchdrucker daselbst.

ANNO

---

MDCLI.



355E 355E 355E 355E 355E 355E 355E 355E 355E 355E

# Von Gottes Gnaden /

Wir Christian Ludwig / Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburgk.

**S**un kund und bekennen : Als Wir  
bey angetretener hiesiger unser Fürstlicher Re-  
gierung gesehen und erfahren / wie die Holzun-  
gen in unsern Fürstenthümen / auch angehörigen Graff-  
und Herschafften / als ein vornemes Kleinot derselben /  
bey dem leider lang continuirten Kriegs-unwesen / hin-  
und wieder mercklich verödet / verwüstet und geschwechet /  
und die von unsern hochlöblichen Vorfahren / hochseh-  
ligen Andenckens Ausgangene Holzordnung in vielen  
Puncten fast wenig mehr observiret und in acht genom-  
men werde. So haben Wir für hochnötig befunden /  
darauß bedacht zu seyn / wie solche Holzungen nicht allein  
im stande zuerhalten ; sondern auch nach höchster Mäg-  
lichkeit vermittelst gnediger Göttlichen Verleihung wie-  
derumb in auffnehmen und in bessern Stand zusetzen.  
Und derowegen erwehnte Holzordnung zu revidiren /  
zu vermehren und zu verbessern / auch alles in gewisse Ar-  
ticul zu fassen / und zu männigliches Wissenschaften in  
offenen Druck zubringen befohlen / Wie folget :

A ij

Holz



## Holtz Ordnung.

1.  
**A**nfänglich ordnen und wollen Wir /  
 daß niemand Eichen / Büchen / Tannen oder  
 andere fruchtbare Bäume Kreinzen / noch die Burgken  
 Klopffen / abschelen oder sonst in andere wege verschren  
 sol / bey unnachlässiger Leibes Straffe.

2.  
 Gleichergestalt sol keiner Fehw an die Bäume ma-  
 chen / und dieselbe dadurch umbbrennen oder verderben /  
 bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

3.  
 Es sol auch keiner unter den Bäumen Plaggen ha-  
 wen / oder Heyde mehen / damit dadurch den Wurzeln  
 kein Schade geschehen / und die Bäume unversohret  
 bleiben mögen.

4.  
 Gleichmässiger Vhrsachen halber / Wie dann auch /  
 daß den Bäumen die alimenta nicht engogen werden / sol  
 der Acker den Bäumen nicht zu nahe / sondern nach Ge-  
 legen

legenheit zimlich weit / und zwar zum wenigsten zehen Fuß rings herum davon gemachet werden.

5.

Als dann auch die Erfahrung leider mehr als gut ist/bezeuget / daß wann die Heyden angestecket werden / das Feuer unauslöschlich Serpiret und vortbricht / und offtermals ganze grosse Holzungen zu unwiederbringlicher Landesverderblichkeit / jämmerlich in die Asche gelegt werden. So befehlen Wir und wollen / daß niemand : Er sey auch wer er wolle / umb keinerley Vhrsachen willen die Heyden anstecken und brennen sol / Er zeige es dan zuvorderst den Beampten und Förstern des Orts an / Daß sie mit den Leuten darbey kommen und verhüten mögen / daß solches Feuer nicht in die Hölzer komme / bey pöen 59. Reichsthaler / so offte darwider gehandelt wird.

6.

Woferne auch Schade aus solchen anstecken entstehen würde / und der Anstecker keinen Vorsatz das Holz abzubrennen gehabt / So sol er darzu antworten / und allen schaden erstatten / auch darzu mit einer höhern Geldstraffe als obstehet / oder auch wol nach Gelegenheit seiner grossen Fahrlessigkeit / verwirkung und des schadens / mit Verweisung des Landes / Staupenschlägen oder Gefängnuß beleet werden.

A iij

Solte



7.

Solte er aber bey Anzündung der Heyden/Vorsatz haben/das Holz abzubrennen/und daraus der Schade dermassen groß erfolgen/das er einem zimlichen Diebstahle gleich zu achten/So sol der Thäter nach raht und gutachten/unser zum peinlichen Gerichte verordneten am Leben gestraffet werden.

8.

Wann jemand das gefellete Basw: oder auch Klaffterholz ferner zerteilen und kürzer machen wil/der sol die Sägen gebrauchen/damit das Holz desto weiter reichen und der Schade/in deme die Späne/wann das Holz mit der Art geschrödet und gekürzet wird/wegspringen/und zu keinem nutzen zu bringen/verhütet bleiben/Das reiffholz auch in rechter gleicher Länge/desto besser gemacht werden möge.

9.

Nachdeme sich auch befindet/das ein grosser Betrug und Vorteil gebraucht wird/so man Feswr: oder Kohlholz überhaupt oder Stamm weise verkaufft: Als sol solches ferner nicht verstattet: oder gebraucht; Sondern alle das Feswr: oder Kohlholz in Klaffter geschlagen werden.

10.

Und sollen alle und jede unsere Beampten/wie dan auch Bürgermeistere und Rächte in den Städten und Flecken

Flecken unnachlässige Achtung darauff geben / daß wann neue Gebewde auffgerichtet werden / die Grundhölzer nicht inn / noch auff die Erde / sondern zum wenigsten eine halbe Ellen über der Erden / und Steine / oder anders darunter geleyet werden / damit sie desto weniger oder je langsamer verrotten können.

## 11.

Wie dann auch daß in Flecken und Dörffern kein Mist an die Gründe ; Sondern so weit davon geleyt werde / daß zwischen den Gebewden und dem Mist platz und raum sey / und also die Gründe und Stender unverrottet bleiben.

## 12.

Auff die muhtwilligen Gesellen / so die Hester abhaswen / ausziehen / oder sonst beschädigen und verderben / sollen unsere Beampten und Förstere / gleichergestalt fleissige Achtung geben / die Thäter gefänglich einziehen lassen / und deswegen mit ernst straffen.

## 13.

Wir befinden auch / daß die Bawren / wann Sie in die Kirchen über Feld gehen / wie auch die Kühe- und Schweinhirten / Schäffer und andere / wann sie mit Viehe zu holze treiben und hüten / alsdann ein teils Barten und Axen in den Händen haben / und manniger aus übermuht die Heister und andere Bäume damit verletzet :  
Befehlen demnach / daß die Bawren / wann sie in die Kirchen

chen

chen gehen/ und Hirten keine Barten und Eren/ sondern Spiesse oder andere Gewehren/ damit die jungen Heister/ oder andere Bäume nicht beschädiget werden können oder mögen/ bey sich tragen oder haben sollen/ bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

14.

Weiln auch eine zeithero dieser Mißbrauch von den Fuhrleuten eingerissen/ daß die wenigsten/ so durch unser Land reisen/ in den gemeinen Heerstrassen bleiben/ sondern ihres gefallens hie und dort eigene Wege suchen/ dadurch uns dann vff unsern Gehölzen nicht geringer Schade zugefüget wird. Als ist unser ernster Befehl/ daß unsere Beampte und Forstbediente/ solchem Schaden vorzukommen/ die Wege vergraben und mit Schlachbäumen verwahren lassen/ und fleißige Aufsicht halten/ daß/ do einer oder der ander diesem unserm Verbot zuwider handeln würde/ denen Verbrechern ein Pferd ausgespannet/ dasselbige an unser Ampt oder Bögten gelieffert werde/ damit es von unsern Beampten gestraffet werden könne.

15.

Damit sich auch einer oder der ander nicht zuentschuldigen/ So sollen unsere Beampte und Forstbediente Handweiser vor die vergrabene Wege setzen lassen/ und denen nechstgelegenen Krügern und Herbergirern mit allem ernste anbefehlen/ daß Sie die Reisenden/ so  
ben

bey ihnen einkehren/verwarnen/sich für schaden zu hüten/  
oder da einer oder der ander vorwenden würde/das ihm  
von dem Wirt oder Krüger nichts gesaget / sol derselbe  
gleichergestalt gebühlich gestraffet werden.

16.

Nachdeme sich auch befindet/das von den Einheimi-  
schen so wol/als den Ausländischen solche Wege gesucht  
und gefahren werden/ Als sollen unser Beampte und  
Forstbediente gleichergestalt wol zusehen / das hinfür  
solches gänzlich abgeschaffet / und da einer oder der an-  
der betreten / die Forstbediente denselben in das Bus Re-  
gister schreiben / und bey dem Ampte anmelden/ damit er zu  
gebührender Straffe gezogen werde.

17.

Wann die Fuhrleute klaffter / zimmer oder ander  
Holz / wasserlen nahmen es hat / aus den Hölzern füh-  
ren / So sol ihnen durchaus nicht verstattet werden/wie  
sie dessen bishero theils guten Gebrauch gehabt / Korn-  
bäume / Wagenleiterbäume / und allerhand rüst- und  
nütz Holz abzuhaben / mit nacher Hause zuführen / und  
entweder vor sich selbst zugebrauchen / oder Wagenern  
und andern Handwercksleuten in den Städten zuver-  
kauffen / und sollen die Forstbediente mit allem fleiß des-  
wegen aufficht haben / und wo sie deren einen betreten/  
der sich eines solchen unterfinge / denselben pfanden / und  
alsobalt zur Straffe bey dem Ampte anmelden.

B

Weiln

18.

Weiln auch die Feldzeune viel holzes wegnehmen/  
So sol hinsüro / wo keine Gemeine trifft hingehet / kein  
Feldzaun mehr gemacht / sondern vielmehr die jenigen/  
so albereit seyn / nicht gebessert / sondern in Abgang ge-  
bracht werden.

19.

Und wer seine äcker oder Wiesen befriedigen wil/  
Der sol einen Graben darumb machen / und denselben mit  
Benden und andern ihme gefälligen Holze bepflanzen/  
ihme auch dergestalt mit seinem eigenen gepflanzeten  
Holz und Strauch einen Zaun zumachen und zuhalten  
unverboten seyn / Jedoch die Unnothwendigkeit zu Erspa-  
rung des Holzes ausgeschlossen.

20.

Die Feldzeune sollen von eiteln Eichen Holze auch  
von eines eigen Eichen Holze nicht gemacht / oder die all-  
bereit gemachte verbessert / sondern abgeschaffet werden/  
oder in Verbleibung dessen unsere Beampten bemächtigt  
seyn / solch Holz wegzunehmen / und zu unserm Nutzen zu-  
gebrauchen / oder zu verkauffen und uns zuberechnen / es  
wäre dann daß daselbsten eine gemeine Trifft herginge /  
und ander unfruchtbar oder unterholz zu dem Zaun  
nicht zubekommen wäre.

21.

Der Mißbrauch / daß zu einer jeden Hochzeit oder  
Gilde /

Gilde/sonderliche Bäume zu Bäncken / darauff die Leut  
sizen mügen / gefordert werden / sol auch abgeschaffet  
seyn / und in jedem Kirchspiel eßliche Bencke gemachet  
verwahret / und bey allen Hochzeiten und Gilden verlie-  
hen/gebrauchet / und jedesmahl an die dazu verordnete  
örter wiedergebracht und verwahret werden.

22.

Ebenermassen sollen die Kirchmessen und Fastelas-  
bents Bäume zuhawen verboten seyn.

23.

Wir gebieten und wollen auch / daß unsere Beamp-  
ten / Bögte / Förster oder ander Diener sich hinfüro zu  
Abwendung ungleichen verdachts und des an eßlichen  
Orten eine Zeitlang hero in viele wege verspürten grossen  
Mißbrauchs eben so wenig des Fall : als Pollholzes  
anmassen / sondern beydes Windtbracken / Fall- und  
Pollholz zu unser eigen Notturfft gebrauchen oder ver-  
kauffen und uns berechnen / auch nicht zum verderben  
mutwillig liegen lassen sollen / bey Verlust des contrave-  
nienten Dienstes und Vermeidung ernstlicher Straffe.

24.

Gleichergestalt bezeuget die tägliche Erfahrung /  
daß die Stubenhißer und auff andere Feuer bestelte auff  
unsern ämptern wegen ihres eigenen Zugangs an Aschen  
eine grosse menge holzes gar überflüssig und unnötig ver-  
brennen / derentwegen Wir ihnen hinfüro solche Aschzu-

B ij

Ab

Abwendung des augenscheinlichen Mißbrauchs nicht mehr passieren / sondern bey unsern Ämptern selbst verbrauchten oder verkauffen und ihnen den Stubenhißern nach Gelegenheit etwas mehr zu ihrem Unterhalt reichen und geben lassen wollen.

25.

Als auch die Holzhawer und Zimmerleute sich unterstehen / jedesmahl wenn sie heimgehen / ein stücke Holz mit sich zunehmen / wordurch allerley Partirerey getrieben wird / So sollen solches unsere Beampte und Förster hinfüro nicht verstatten / sondern zu unserm besten gebrauchen / und die Verbrecher zu gebührender Straffe in die Holzbusß Register bringen.

26.

Die Beampte und Forstbediente sollen auch mit keinem Holz / Bretern / Kohlen / reiff: oder Fadernholz und was demselben anhängig / handeln.

27.

Die bösen Wege oder rechten Heerstrassen sollen hinfüro / da man es immer haben kan / mit steinen und keinem Holze gebessert und übersezet werden / darzu dan billig die Eingeseffene des Ampts / darin der Ort belegen / helfen / auch die Durchreisende zu Erleichterung der Unkosten nach Gelegenheit ein leidliches zu Weggelde geben sollen.

Es

28.

Es sol einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Hölzern / darinnen er berechtiget / oder es von alters ersonnen hergebracht / gelassen / jedoch Mißbrauch verhütet / auch solche Gerechtigkeit nach der Holzung Erträglichkeit gebrauchet / und das Holz zu rechter Zeit / wann es seinen vollkommenen Wachsthumb erreicht / und im Wadel / als das Brennholz / wo immer möglich / im Merzen / und das Bauholz vom November bis zu Ausgang des Hornungs gehawen werden.

29.

Den Leuten / so in den Hölzungen berechtiget / sol nach Gelegenheit / wie es die Holzung ertragen kan und den Leuten nötig / notdürfftig Wagen und Radholz und zwar nach größe der Bäume zween oder dreien Bäumen etwann umb das ander oder dritte Jahr dero behueff ein Baum gefolget / darzu auch einzig verwendet / zuverkauffen aber nicht verstattet werden.

30.

Sollen demnach hinfüro in jedem Ampte und Bogten / woselbst es die Holzung ertragen kan / zween gewisse Schreibtage / die zuvor von der Kanzel öffentlich zu verkündigen / angefüget werden / an welchen diejenige / so holzes benötiget / bey unsern Beampten und Förstern sich angeben / und worzu sie dasselbe unentbehrlich zugebrauchen / mit den umständen vermelden / darauff dann

uns unsere Beampte und Förster nach eingezogener fleissiger Erkündigung die Verzeichnüß hievon von ihnen allerseits unterschrieben nebenst ihrem pflichtmessigem Bericht und Gutachten / aus welcher Holzung jedes zunehmen / anhero übersenden / gewissen Befehls erwarten / auch einem jeden / was ihme derogestalt bewilliget wird / auff einen gewissen dazu bestimmenden Tag selbst anweisen / darüber und daß es auch im rechten Schein gefället werde / ernstlich halten / Und wer sich dann auff solchem zum anschreiben und anweisen benannten Tage nicht persöhnlich einstellen / noch seinem Nachbahrn genugsahme Vollmacht aufftragen wird / der sol hernacher nicht zugelassen werden.

31.

Und nachdeme solche oder auch andere erlaubte Holzanzweisung geschehen / sol den Leuten vfferlegt werden / daß erlaubte oder auch erkauffte nutz : bau- oder Schlagholz in gewisser Frist nach der Anweisung bey Verlust desselben Holzes vom Stamme zuschlagen / auch mit dem Reifig und allen Abgängen aus den Wäldern und Gehölzen zu schaffen / und wann die Käufer oder andere vorwenden würden / daß sie in solcher Frist nicht Fuhrleute erlangen könnten / so mag ihnen verstattet werden / dasselbe nach Gelegenheit der Hölzer in einer nahmhafften Frist / welche ihnen zu benennen / vor die Wälder

und

und Gehölze / an die örter / da es nicht schaden thut / zuverschaffen.

32.

Wir befinden auch / daß zu mercklichem Verderb und Verwüstung der Hölzung / durch unsere Holzwögte / oder Holzschwornen conniventz / die jenigen / welchen Holz angewiesen wird / viel Eichen / Büchen und Dannen Bäume / zur Probe durchboren / durchlöchern / oder einhasen / den besten und gesündesten Baum auswehlen / die andern aber so durchgebohret oder eingehasen dar über gar versöhren / Darumb gebieten Wir / daß solches alles hinfürs verbleiben / und ein jeder sich an dem angewiesenen Baume ersetzten lassen sol / bey pöen 10. Reichsthaler für jedern Baum / so derogestalt beschädiget / unnachlässig zuerlegen.

33.

Wann einem Bauersmann Holz zuhasen erlaubet oder gegeben und angewiesen / so sol er für jeden eichen Baum den er abhawet / wo nicht mehr / jedoch zum wenigsten sechs eichen Heester / aus des Dorffs Heester Camp / so sie den haben können / oder in mangel dessen / dieselben auff seinen eigen Unkosten sonsten zu wege bringen / und an stat des abgehawenen Baums in selbige Hölzung alsobalt wieder pflanzen / oder in Verbleibung dessen / für jeden Heester in eine Gemeine Kaste / so derobehueff ben jedem Ampte zuverwahren / einen Reichs Ort /

zu

zu Verbesserung der Holzung / anzuwenden / unnachlassig zur Straffe erlegen und einbringen / und sollen sowohl unsere Beampten / als Forstbedienten auffschreiben / wann / wehne / wie viel / und an welchem Orte sie Holz verweisen / und uns solches inspecie richtig berechnen / auch die Stämme mit dem Waldt Eisen zeichnen / hievon richtige Register halten / dieselbe alle halbe Jahr / als von Egidij an / bis auff Lætare und also wiederumb geschlossen bey den Ämptern verwarhlich beygelegt halten / und alle Jahr bey den Ämpts Rechnungen überlieffern / auch sonst ausser dem vff erfordern anhero einschicken.

34. So sol auch das Waldt Eisen bey unsern Beampten in guter Verwahrung gehalten / und selbiges anders nicht als mit ihrem und zugleich der Forster wissen / wol erlaubter weise / bey Vermeidung ihrer schweren Verantwortung gebrauchet werden.

35. Wir können auch geschehen lassen / daß unsere Beampten und Forster / denen so in die Hölzungen notorie und kundlich berechtiget / und es hergebracht / nach Gelegenheit etwas anweisen / andern aber so darin nicht berechtiget / sollen sie ohne Vorzeigung unser Befehl / so bey den Rechnungen allezeit originaliter beyzulegen / durchaus kein Holz daraus folgen lassen.

36.

Es sol auch kein Holz ohne unsere special Erlaubnuß außserhalb Landes verführet / verkauffet / oder sonst verhandelt / und wann unsere Concession darüber erhalten / unsern Unterthanen ihre Nahrung und Gewerb damit zu suchen und zu treiben / vor den Außländischen gelassen und gegönnet werden.

37.

Das Holz / so jemand zu behueff seiner Gebäwte und sonst erlaubet oder gegeben wird / sol er verbauwen; oder sonst selbst gebrauchen / und es nicht verkauffen / oder anders wohin verwenden / weniger liegen und verderben lassen.

38.

Auch sollen die alten dörren und versohrete Bäume / so zu den Gebäwten noch immer dienstlich seyn / ausgewiesen / und das fruchtbare Holz / so viel immer möglich / zur Mast verschonet werden.

39.

An denen örtern / da man alt versoret / auch wol ander Erden liegendes / zum Sewr dienliches Holz / zur Nothturfft haben kan / sol kein stehendes Holz anzuweisen und zufällen erlaubet seyn.

40.

Und wann jemand Bauholz fordert / so sol sein Gebäwte mit fleiß von unsern Beampten und Forstern

G

be

Besichtiget / die Nothturfft ermessen werden / auch dar-  
 auff die Anweisung und fleissiges Einsehen geschehen /  
 daß er das alte darzu noch dienliche Holz mit verbaue /  
 mit dem Neuen sparsamb umbgehe / und also aller über-  
 fluß / ungebührlicher Vorthail und Unterschleiff ver-  
 meidet und verhindert bleibe.

41.

Wann auch gleich die Leute in der Hölzung berech-  
 tigt seyn / So sol ihnen nicht desto weniger / sie sein auch  
 wer sie wollen / Jedoch daß es bey dem was unsere Prä-  
 laten und Adelichen Landsassen an etlichen Orten beständig  
 hergebracht / gelassen werde / Wie dann auch / zumahl  
 das harte Holz von den Beampten und Forstbedienten  
 an jedem Ort angewiesen / diejenigen / welchen die An-  
 weisung geschicht / mit Verehrungen / wieder alt Her-  
 kommen / und die Billigkeit durchaus nicht beschwert  
 werden / wer aber nach Publicirung dieses Deme zuwider-  
 eignes willens und gefallens etwas darin fället / sol für  
 jeden Baum 5. Reichsthaler Straffe geben / und darzu  
 des gefälleten Holzes verlustig seyn / ja nach Befindung  
 seines bösen ungehorsamen Vorsazes / nicht alleine mit  
 hoher Geldstraffe und Gefängnuß beleet / sondern auch  
 seiner in der Hölzung habenden Berechtigkeitt entsetzet  
 werden.

42.

Woferne die Hausleute eigne Hölzungen haben /

So

So sol ihnen aus derselben auch die Nothturfft also ohne entgelt angewiesen werden / damit auch den Nachkommen ihr beharlicher Nutz bleibe / und nicht alles in unsere Hölzungen geschoben werde.

43.

Unsere OberForst: und Jägermeister / Beampten und Forster / sollen in allen Sachen dahin sehen / und gedencken / weilen ihnen der Wälde und Gehölz Gelegenheit am besten bekandt / sie auch täglich dieselbe bereiten / und damit umbgehen / daß bey den Anweisungen uns eine immerwehrende beständige Holznußung und dem Lande eine beharliche Fehrwung / von Jahren zu Jahren / jetziger und künfftiger Zeit den Nachkommen bleiben und folgen müge / und bey allen Anweisungen in acht nehmen / daß die Hölzungen über den Ertrag nicht angegriffen werden / wie Wir sie denn dieses fals ihrer Pflicht und Ende hiemit ernstlich erinnert haben wollen.

44.

Als auch Jährlich viel Holzes zu bawen / brennen und anderer Nothturfft / nieder gehawen wird / und auffgehhet / auch darzu viel versoret / und im fall darjegen nichts gepflanget / oder geheget werden solte / die Nachkommen nichts finden / und daher ein unwiederbringlicher Schade entstehen würde. So ordnen und wollen Wir / daß vor allen Städten / Flecken und Dörffern / da es immer die Gelegenheit erleiden wil und kan / Eichen /

Büchen /

G ij

Büchen und Tannen Sämpfe / wo sie nicht allbereit angeordnet und im stande seyn / gepflüget und zugerichtet / und zu negst darauff folgender Mastzeit / nicht weniger mit Eichen und Bucheckern / als Tannen äpfel oder Saamen beset und dermassen befriediget werden sollen / daß kein Viehe darin kommen möge / damit die jungen Eichen / Büchen und Tannen unbehindert und unvorzuletzt auffwachsen / und folgents hin und wieder auff jeder Stadt / Flecken und Dorffer Feltmarken und in die gemeine Holzung versetzt / und also die Hölzungen / wo sichs immer schicken und fügen wil gebessert werden mögen.

45.

Es sollen aber die Heester aus den gemeinen Hölzungen nicht außgerodet werden / es sey dann daß sie dicke stehen / daß Beampten und Forstbedienten befinden / daß es nötig und dienlich sey / ebliche auß zu roden / und solches zu thun außdrücklich erlauben und weisen / wo / und wie viel außgerodet werden sollen.

46.

Wann auch bey Pflanzung der jungen Heester dieser Mißbrauch vorgehet / daß die Unterthanen nicht in acht nehmen / gut und traghafftich Holz in einen würdigen und guten Bodem zu pflanzen / daherodann auch der Augenschein bezeuget / daß die Heester zum vierten theil ihres Wachsthumbes nicht kommen / ja versoren / und keine Nützung daran zugewarten / So sollen unsere

Bes

Beaupten und Forstbedienten alles fleisses dahin sehen/  
damit in solchem Punct recht verfahren / und dieselbe  
Mühe nicht vergebens angewendet werde.

47.

Ingleichen sollen auch unsere Beaupten und Forst-  
bedienten in gemein hiemit ihrer Pflicht erinnert seyn/  
daß sie alles das / was sonst mehr bey Pflanzung des  
Holzes in acht zunehmen / ihnen trewestes fleisses ange-  
legen sein lassen / bey Vormeidung unser Ungnad und  
ernstlichen Straffe.

48.

Wo auch allbereit Eichen / Büchen und Tannen  
Kämpfe vorhanden / und die Heester so groß wären / daß  
man sie umbsetzen kan / so sol solches ohne einige Ver-  
säumbnuß / zu ehester bequemsten Zeit und Gelegenheit  
geschehen / und dieselbigen / oder andere Kämpfe / an  
örtern / da sichs also gefügen wil / von newen zugerichtet  
und besetzt werden / Derobehueff dann unsere Beaupten  
in jedem Ampt / ja in jeder Bögten / einen bequemen  
zimlichen grossen Ort außsehen und dazu aptiren lassen  
sollen.

49.

Es sol niemand in den jungen Gehägen / ehe solche  
in die Höhe erwachsen / mit Sicheln zu grasen verstattet/  
sondern da Gräser darüber angetrossen / wie nicht weni-  
ger die jenigen / so Laub darin streuffeln / so hiemit eben-

L iij

messig



messig verboten sein sol / gepfandet und gestraffet werden.

§ 0.

Auch sollen unsere Beampten und Forstbedienten / niemandes in die jungen Häge oder Schläge / weder mit Pferden / Kindtviehe / Schaffen / Geissen / noch anderm Viehe / das Schaden thun mag / treiben oder hüten lassen / es sey dann das junge Gehölze so viel erwachsen / das das Viehe keinen Schaden mehr thun / oder die Gipfel erreichen kan / Wie dann auch den Forstbedienten selbst ihr Viehe absonderlich darin weiden zu lassen / hiesmit verboten wird.

§ 1.

Es sollen auch die Forstbedienten weder vor sich / noch andern gestatten / neue Waltwiesen oder äcker zu machen / und was allbereit gerodet / oder abgepflüget ist / und nicht zinsbahr / auff das es mit gewissen Zinsen belegt und versteinet werde / dem Ampt zur Nachricht anzeigen.

§ 2.

Auch sollen unsere Beampten und Forstbedienten / alles fleisses dahin sehen / das die Immen in den Hölzern und Wäldern den Salglecken nicht zu nahe gesetzt / Und weilen auch pfleget zugeschehen / das solche hin und wieder in die Winckel gesteckt werden / und uns hierunter an unsern Inraden abgehiet / als sollen sie gleicher gestalt

gestalt fleißige Aufsicht darauff haben / damit solche Verbrecher zu gebührender Straffe können gezogen werden.

§ 3.

Da jemandt Ellern / oder ander Schlagholz hat / sol demselben zugelassen seyn / selbiges in ordentliche Gehaw zu theilen / und zu seinem besten also zugebrauchen / damit nicht alles auff einmahl verwüstet werde / sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

§ 4.

Der Ampts Unterthanen und Gemeinen Hölzer / sollen auch in guter Hegung gehalten und nicht verstattet werden / dieselben zu verharven / noch solche mit grund und bodem unter sich zu theilen / sondern dieselben sparen / damit sie vff die Nothfälle / da nach Gottes Verhengnuß Brandt / Wasser / und andere Schaden sich zu trügen / Hülffe und Ergezung haben mügen.

§ 5.

Weilen auch eines theils Pfarrern die Pfarhölzer unpfleglich gebrauchen / und verwüsten / so sollen dieselben forder ihr Fehrwolz / auff Anweisung der Beampten und Forstbedienten eines jeden Orts also haben / daß die Gehölze in guter Besserung bleiben / darauff ohne vorwissen nichts verkaufft / sie auch von unmäßigem Gebrauch abgehalten werden / damit es nicht auff

einmahl

einnahl durch einen verwüstet / sondern den Succesorn  
auch etwas bleiben möge.

56.

Nachdeme sich auch vielmahls begiebt / daß der  
benachbarten Schäffer und Hirten / an orten und enden  
da es nicht herkommen / über die Gränzen hüten / und  
über etliche Jahr hernach solches vor eine hergebrachte  
Gerechtigkeit angeben / So sollen die Beampten und  
Forster in deme auch fleissige Auffsicht haben / und solche  
Hirten und Schäffer ungepfändet nicht lassen / Es sol  
aber solch Pfand ans Ampt gelieffert / und nicht wieder  
gegeben werden / der Schäffer oder der Hirte gebe dann  
Straffe / und erkläre sich daneben / daß er nicht wieder  
kommen wolle / wie dann solches / und auch wann gleich  
das Pfand nicht wieder gelöset würde / jedesmahl in des  
Ampts Buch mit allen Umständen des Orts / Perso-  
nen und Zeit beschrieben werden sol / damit man sich  
künfftiger Zeit vffn Nothfall darnach zu richten haben  
möge / und sol auch ebenermassen mit den Pfandungen  
und Straffen innerhalb Landes gehalten / Da aber von  
solchem hüten auch Schade geschehe / sol derselbe gewro-  
get und die Straffe erhöht werden.

57.

Wann auch gleich auff frischer That die Verbrecher  
nicht betreten und gepfandet werden / die Forster aber  
dieselbe außmachen und erfahren / sonderlich wann in  
jungen

jungen Schlägen gehütet worden / So sollen doch solche den andern / welche vff frischer That begriffen / gleich / und eben so wol gestraffet werden.

58.

Die Förster sollen nicht alleine vor sich fleissige Aufsicht haben / sondern auch den jenigen / welche in den Hölzern und Wäldern arbeiten / aufflegen / wann sie verdächtige Leute vermercken würden / daß sie es den nechstangelegenen Forstknechten anzeigen / dieselbe sollen die Verdecktge / mit Hülffe des Ampts / oder auch nach Gelegenheit / vor sich selbst einziehen / sie verwahrlich ans Ampt lieffern / und sich ihrer Verbrechung halben mit fleiß erkündigen / und was sie alsdann in gewisse Erfahrung bringen können / sol uns berichtet / und darüber bey uns Bescheid erholet werden.

59.

Es sollen sich auch unsere Ober- und Unterforster nicht unterstehen / unsere Ampts Unterthanen / noch andere Leute zu schlagen / noch zu beschädigen / sondern da sie Ampts halber zu denselben erhebliche Ursachen hätten / sie pfänden / die Ubertret- und Verbrechung den Beampten anmelden / welche sie nach Gelegenheit derselbigen zu straffen haben / oder uns die Bewandnuß berichten und Bescheits-gewärtig sein sollen.

60.

Dieweil sich öffters zuträgt / daß Verbrecher in

D

amp

Ämptern und Gerichten bekommen und angetroffen werden / darunter sie nicht gefessen / gleichwol ungestraft nicht bleiben können und sollen / Als sol jedweddes Ampt und Gericht verbunden seyn / einander die Freveler und Verbrecher zuzustellen und vff begehren zuliessern.

61.

Und sollen also unsere Beampte und Forstbediente unter andern mit allem fleiß beschaffen und verfügen / daß in allen und jeden Amptern und Bögtenen / auch das Tannenholz / als welches der Gebäwde halber gar nicht entrahten werden kan / geheget / und biß es dem Viehe gnugsamb entwachsen / dasselbe daraus gelassen / auch darzu nach Gelegenheit die sandigen Orter / daran ohne das an gemeiner Huet und Wende nichts abgeheth / gebraucht werden / damit man dessen an jedem Ort / die Nothturfft zu den Gebäwden und sonsten haben / und nicht nötig sein müge / Eichen oder Büchenholz zu Balcken zugebrauchen / oder sonsten unsere arme Unterthanen das Tannenholz so weit / als eine Zeitlang hero zu ihrem mercklichen Betruck geschehen / zuführen / zubeschweren.

62.

Und sollen unsere Haupt: auch Amptleute / Bögte und Befehlhabere ein jeder in unserm ihme anbefohlenen Ampt / zumahl aber unsere darzu bestalte OberForst: und Jägermeister / Beampte und Forstbediente fleissige Auff-

Auffſicht haben / daß ſolches an Orten / da es ſich thun  
läſſet / unnachläſſig vollſtrecket werde / und ſich durch  
eßlicher Bürger oder Bauern gewöhnliches unbedacht-  
ſames einſtrewen / daß ſie ſolche örter aus der Gemeinen  
Huet und Wende nicht entrahten können / davon durch-  
aus nicht abhalten laſſen / dann eßliche Bauersleute  
ihre Nachkommen gemeiniglich eben ſo wenig als ihre ei-  
gene Wolfahrt bedencken und ſolcher ſchlechter Abgang  
an Huet und Wenden an Holzung wol hundert fach er-  
ſtattet und wieder eingebracht werden kan / gleichwol  
die unſchädlichſten örter darzu nehmen / und wann das  
Holz immer für dem Viehe Sicherheit hat / die Schä-  
ge zu gemeiner Huet und Wende wieder er öffnen.

63.

Solten aber unſere Beampten und Forſtbedienten  
je über Verhoffen und gute Zuverſicht keine Folge darin  
haben / ſo ſollen ſie nach Gelegenheit die Sand : und an-  
dere der Huet und Wende unſchädliche örter / ſo gar  
wol zu entbehren / für ſich beſeen und mit Holze / ſo da-  
ſelbſten wachsen wil / zu unſerm Nutzen hegen / und uns  
die Abnußung berechnen.

64.

Weil dann / wie obgedacht / der Sand hin und  
wieder einbricht / und Acker / Wiefen / und an eßlichen  
örtern einen groſſen theil der Feltmarken belegt und ver-  
derbet / So ſollen alle Städte / Flecken und Dörffere  
den

D ij

den Sand / da er sich also auffwirfft und Schaden thut /  
 so fürterlich / als immer möglich / bepflanzen / und dar-  
 zu eigeneichen und büchen Heester / Ellern / Tannen / Es-  
 pen / Bircken / Weidenbusch / Dörn und anders / was  
 sie haben mügen / gebrauchen / damit also der Sand bey  
 zeiten gedämpffet / und dessen fernern hochschädlichen  
 Einbrechen fürgebawet werden müge / Und sol solche  
 Bepflanzung alsobalt ohne einigen Verzug angefangen  
 und continuo actu gänzlich vollstreckt werden.

65.

Wo aber je der Sand so groß wäre / daß deme in  
 der eile keine Folge geschehen könnte / So mögen an denen  
 örtern zween oder zum längsten drey Jahre zur Bepflan-  
 zung eingeräumet und vergönnet werden / doch sollen  
 unsere Beampten und Forster unnachlässig beschaffen /  
 daß solche Bepflanzung nicht bis in das letzte verschob-  
 ben / sondern alle Jahr etwas gepflanzt werde.

66.

Da sich dann befindet / daß etliche Städte / Fle-  
 cken oder Dörffer kein eigen Holz oder Busch haben /  
 damit sie den Sand bepflanzen mögen / So sollen sie  
 sonsten aus der gemeinen Holzung dasselbe nehmen / doch  
 mit Vorwissen und Rath unsers Ober Först: und Jäger-  
 meisters / auch unser Haupt: und Amptleute / Vogte  
 und Forstbedienten / die an jedem Ort seyn / welche die

An

Anweisung / wo solch Holz und Busch gerodet und genommen werden sol / thun werden.

67.

Was dann die Mastgerechtigkeit anlanget / sol dieselbe einem jeden gleichergestalt gelassen werden / also daß er so viel Schweine in die Mast treibe / als er dessen berechtiget ist / und von alters hergebracht hat.

68.

Weiln aber die jenigen / so etwa ihre Deelzucht in die Mast zutreiben haben / nicht alleine ihre eigene Schweine eintreiben / sondern auch Frembde unter dem Schein ermelter ihrer Deelzucht einnehmen / dadurch sie nicht allein die jenigen / denen die übertrifft gehöret / verkürzen / sondern auch offtermahls mit solchen frembden Schweinen den Kogen und andere Kranckheiten unter die andern Schweine bringen und grossen Schaden verursachen / So sol solches hinfüro verbleiben bey Verlust ihrer zur Ungebühr eingenommenen Schweine / und dazu dero an der Masttrifft habenden Berechtigungkeit.

69.

Zedoch / da sich befindet / daß einer keine Deelzucht hätte und Schweine in die Mast zutreiben berechtiget wäre / deme sol unbenommen seyn / etliche Schweine / wie an einem jeden Ort gebräuchlich und für den Holzkungs Gerichten gefunden wird / zukauffen / und dieselben

D iij

ben an statt seiner eigen Speckschweine nebenst dem jungen Fassell in die Mast zutreiben.

70.

Wann aber keine vollkommene Mast vorhanden und also unmöglich ist / daß alle der Leute Deelzuchten feist werden können / gleichwol eine grosse Sünde und Mißbrauch der statlichen Gaben Gottes sein wolte / die geringen Mast dermassen zubetreiben / daß kein fett Schwein daraus zuerwarten / So sollen unsere Beampte und Forstbediente / auch die eltesten der interessirenden Leute mit Zuzieh- und Bewilligung ihrer Guts herrn die Mast bey rechter bequemer Zeit besichtigen und sich vereinbahren / wie viel Wir / auch ein vollhöffener / halbhöffener und Köter nach Gelegenheit der Mast Erträglichkeit darin zu treiben haben mögen / darnach sich dann auch ein jeder mit ganzem Vorbehalt seines Rechts / wann volle Mast ist / bey Verlust der Schweine richten / gleichwol von unsern Beampten und Forstbedienten dabey durchaus kein eigen Nuß / ungeziemender Zugang oder Unterschleuff gesucht werden sol / bey Vermeydung ernstlicher Straffe.

An denen Orten aber / an welchen es allbereit auff ein Gewisses gesetzt / bleibet es / wie solches zu voller halber oder Sprengmastzeiten ersetzlich hergebracht / billig nochmahln dabey / und damit die interessirende Leute

te dessen noch umb so viel domehr vergewissert oder versichert seyn / So sollen unsere Beampten und Forstbediente jedes Orts / wann nur halbe oder Sprengmast ist / ihre volle Anzahl nicht darein treiben / sondern sich nicht weniger / als den andern Leuten zuerkant / an dem was ihnen gesezet wird / ersettigen und begnügen / auch niemand / wer in die Gemeine Hölzung nicht berechtiget / einig Schwein darein treiben lassen.

72.

Und sollen unsere Beampte und Forstbediente zu Abwendung alles Mißtrauen / wann keine volle Mast ist / sich über die Zahl / wie die anfänglich gesezet werden mügte / der übertrifft für uns nicht / viel weniger für sich der Nachmast gebrauchen / besondern unbehindert verstaten / daß / wann die Schweine aus der Mast genommen / als dann ein jeder / so mit der Deelzucht darin berechtiget / dieselben in die Gemeine Hölzung treiben / und also die Schweine die übermasse der Mast mit dem Munde theilen.

73.

Wie dann auch die Schweine / so derogestalt / wann keine volle Mast vorhanden / für deren Eintreibung / so bald die Scher: oder Sazung geschehen / gebrennet und gemercket / auch an einem gewissen Tage / dessen man sich allemahl zuvergleichen / eingetrieben werden sollen.

Wann

74.

Wann aber die Mastung immer für volle Mast zu halten / So sollen die Leute nicht abgehalten werden / ihre ganze Deelzucht ohne brennung einzutreiben / so weit sie dessen berechtiget / Es sollen auch alle Dörffer und Gemeine ihre Schweine vor einen / zween / oder drey Hirten nach Gelegenheit und Grösse der Dörffer und Vielheit der Schweine treiben.

75.

Und sol niemand das Eckern von den Bäumen schütteln oder schlagen / oder es in gemeinen Hölzungen aufflesen / sondern ein jeder erwarten / das es für sich von den Bäumen fället und auffgefretet werde.

76.

Die Schweine sollen auch aus der Mast in unsere Hölzungen nicht wieder genommen werden / es sey dann zu foderst unserm Ober Forst: und Jägermeister / Haupt: und Amptleuten oder Bögten angezeigt / und geschehe mit ihrem Vorwissen / damit ein jeder das seinige bekomme / was ihme gehöret / und nicht einer des andern Schweine ab und wegtreiben lasse.

77.

Gestalt dann solches abzuwenden und zuverhüten / die Schweine zuvor beschrieben / und wie viel deren ein Jeder in die Mast treibet / auffgezeichnet werden / Jedoch

von

von den Jenigen / so in die Mast gehören / durchaus kein  
schreib Geld oder schreib Bitte / genommen werden sol.

78.

Die Fehm Schweine aber sollen nicht alleine auff-  
geschrieben ; Sondern auch gebrand und gemahlet wer-  
den.

79.

Alldieweil auch daran gelegen / daß Wir oder un-  
sere zu den Cammer und Haushaltungs Sachen ver-  
ordnete Rähte / bey rechter Zeit berichtet werden / ob  
Mast vorhanden / wie sich dieselbe durch Gottes Segen  
etwa vermehret oder verlieret ; Wie dann auch wie viel  
unser Schweine / in jede Holzung getrieben werden  
können / und wie viel deren an einem oder andern Ort /  
so gewachsen und der Mast würdig / vorhanden seyn.  
So sollen unsere Beampten und Forstbedienten sich  
dessen allen mit schuldigen Fleiß erkündigen / und 6. Wo-  
chen für Michaelis / wie dann auch sonst so oft es her-  
nacher nötig / ihren umbstendlichen Bericht / ohne einige  
fernere Erinnerung oder Anmahnung / anhero gen Hoffe  
gelangen lassen / nach dessen Befindung bey Zeiten die  
Nothturfft habende anzuordnen.

80.

Alle die jenigen / so auff unsern Wäldern einigerley  
Gerechtigkeit haben / es sey an Jagten / Triffen / Holz-  
bung / und wie die Namen haben mügen / sollen ver-  
bun

E

bun

bunden seyn / da durch Gottes Verhengnuß / Fehrs-  
brunst in denselben entstände / und sie von unsern Be-  
ampten und Forstbedienten umb Rettung angeruffen  
würden / nicht allein gebührende Folge zu thun / sondern  
auch do einer oder der ander eines solchen Fehrschadens  
ehe als unsere Bedienten innen würde / sol er solches  
alsobalden dem negstgefessenen unserm Ampts: oder  
Forstbedienten avisiren: Vor sich aber neben allen Per-  
sonen / so er fähig sein kann / dem Feuer zu lauffen und  
so viel möglichem retten und lesschen / und sich hierinnen  
als ein pflichtschuldiger Unterthan oder getrewer Nach-  
bar erweisen / welches Wir dann auch hinwiederumb  
mit sondern Gnaden erkennen wollen / Solte aber bey  
solcher Noth einer oder der ander Hand von uns abzie-  
hen / und vorsehlich nicht zu hülffe kommen / denen jeni-  
gen sol die Gerechtigkeit / die er oder sie vff unsern Wäl-  
dern haben / gänzlich gesperret / und sie deren nach be-  
fundenen Umständen verlustig seyn / sie sein auch gleich  
unter Uns oder Frembden gefessen.

81.

Weiln auch an etlichen Orten / durch Nahlbäume  
die Greinzen gemercket seyn / solches aber ein zergeng-  
liches Werck / So sollen unser Oberforst- und Jä-  
germeister / Beampten und Forstbedienten / in bey sein-  
der angrenzenden Beampten neben solchen Nahlbäu-  
men / so viel möglich sichtigliche Nahlstaine setzen lassen /  
Gleicher

Gleichergestalt sol es auch innerhalb Landes / da unsere Gehölze an andere stossen gehalten werden.

§ 2.

Weiln auch befindlichen / daß wo die Wiesen und Acker an die Hölzer stossen / dieselbige zur Ungebühr erweitert werden : So sollen die Besizer richtige Anwendung : und Scheidungen darzwischen zu halten / und sie mit Mahlsteinen zu verzeichnen erinnert / auch darauß gesehen werden.

§ 3.

Es sollen auch unser Ober Forst und Jägermeister / Beaupten und Forstbedienten / wo nicht alle / jedoch umb das ander oder dritte Jahr zwischen Fastnacht und Johannis Baptistæ / die Greinzen der ämpter und Hölzer beziehen / die alte und junge Einwohner der daran gelegenen Dorffschafften umb künfftiger Wissenschaft willen zu sich nehmen / Die alten Mahlsteine und Greinzbäume mit fleiß besichtigen und was daran unkentlich vernewern / und wo frembde Nachbarn mit uns greinzen / dieselbe Grenz Nachbarn darzu bescheiden / und da etwa die Mahlbäume niedergefallen / oder die Greinzsteine außgerissen und wegkommen wären / andere newe Steine setzen / und wie die Grenze jedesmahl dabey besunden / welchen Tag dieselbe zu beziehen angefangen / wenn sie damit fertig worden / auch wie viel Mahlbäume und Steine zwischen einem jeden Grenz Nachbarn stehen /

E ij

stehen /

stehen / und was sonst jedesmal dabey vorgelauffen mit fleiß verzeichnen / auch davon ausführliche relation zu unser Fürstlichen Cankley / ungesaumbt einschicken.

84.

Würden auch an einem oder dem andern Ort die Fisch: und andere Wasser die Greinzen scheiden / und trüge sich zu / daß bey Anfließung der grossen Wasser uns an unserm Lande oder Greinzen Schade und Abbruch geschehe / So sollen der OberForst: und Jägermeister / Beampten und Forstbedienten fleissige Aufsicht haben / bey zeiten vörbarren lassen / und das Wasser in seinem alten Gang und rechten Strom behalten.

85.

Wie dann auch die Greinz Nachbarn / welche der ämpter Unterthanen seyn / wann Mahlbäume umbfallen / oder Steine sich verlieren und außgerissen / das selbe den Beampten und Forstern anzuzeigen schuldig sein sollen / damit dieselben alsobald besichtigt und ein ander Baum gezeichnet / oder ein Stein gesetzt werden / Welcher aber solches über 8. Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen / auch von den außgeworffenen Mahlsteinen oder umbgefallenen Mahlbäumen nicht Meldung thun würde / derselbe sol gestraffet werden / dafern er dessen überführet werden könnte / würde sich aber Jemand des umbgefallenen Holzes unterziehen /

sol

sol derselbe den Umständen nach / willkürlich auch in höhere Straffe genommen werden.

86.

Gleichergestalt sollen sich die Forster auch verhalten / und wann Mahlbäume umbfallen oder abgehauen werden / dasselbe bey Straffe nicht verschweigen / sondern solches dem Ober Forst: und Jägermeister / oder den Beampten binnen acht tagen anmelden / sich aber für ihre Person newe Grenz oder Steinnungen / ohne beysein des Ober Forst: und Jägermeisters und der Beampten anzuordnen oder zusetzen gänglichlichen enthalten.

87.

Da auch zwischen den Grenz Nachbarn wegen der Grenzen Bedencken oder Irrungen vorkielen / sollen sie solches neben allen Umständen an uns gelangen lassen / und unsers Bescheides darauff erwarten.

88.

Da jemand einen Scheid: oder bezeichneten Markbaum so die Grenzen und Markungen off den Wäldern und Hölzern anzeigt / wissentlich verstümpfen und abhauen wird / solcher solnach Erkantnuß der Obrigkeit gestraffet werden / es könnte und möchte aber solch umbhauen mit sonder Gefahr und Nachtheil geschehen / daß man Ursache und Macht hätte / den Verbrecher wolnach Gelegenheit am Leibe zu straffen.

E iij

Da

89.

Da sich mit den Forstern Veränderung zu tragen / und ein ander an eines Statt angenommen würde / So sol demselben bey Beziehung seines Dienstes die Holz- Ordnung durch die Beampten in beysein des Ober Forst- und Jägermeisters / oder welchem er von seinen Ober- Forstern es committiren wil / vorgelesen / und er darüber so wol auch den Grenzen / welche ihm von dem Ober- Forst- und Jägermeister auch Beampten neben dem ent- vhrlaubten Knecht und etlichen andern Forstern und Eltisten in der Gemeine gewiesen werden sollen / seinen abgestatteten Eyd und pflichten Gemäs festiglich zuhal- ten angeloben.

90.

So sollen auch unsere Forstbedienten wann sie auß- ser ihrem anbefohlenen Forstdienst ihre eigene Geschäfte zu verrichten / ohne Vorbewußt unsers Oberforst- und Jägermeisters von hause nicht bleiben / sondern bey dem- selben vorhero umb Erlaubnuß anhalten / oder da dersel- be nicht in der Nähe / des Orts Beampten darumb an- langen / und werden Sie Ober Forst- und Jägermeister und Beampten dahin sehen / daß hiebey an unser Wildt- bahn und Gehölze nichts verabsäumet werde.

91.

Der Ober Forst- und Jägermeister / Beampten und Forster sollen auch in diesem Forstwesen keines schen- ckens /

rkens / oder Erlassung an Gelde oder Holz / die geschehe  
gleich unter welchem Schein es wolle / sich unterfangen ;  
Sondern dieser Ordnung richtig nachgehen / dem bey  
uns stehet / wem und welchen Wir Gnade erzeigen wol-  
len oder nicht.

92.

Vnd sol auch mit übernehmung und Schätzung der  
Leute / mit schreib : stam : und anweise Geld über altes  
und bekantes Herkommen / eines jeden Orts nicht ge-  
schritten werden / des gleichen Zehring auff dieselben oder  
Annehmung Geschencks hiemit gänzlich verboten seyn.

93.

Weil auch noch viel andere Puncten in Forstfachen  
vorgehen / welche nicht alle in dieser Ordnung gemeldet  
werden können / So sol unser Ober Forst : und Jäger-  
meister / auch Ober : und unter Förster / neben ihren un-  
tergebenen Forstknechten / wie auch nicht weniger die  
Beampten in gemein dahin bedacht seyn / daß sie was  
zu Aufnem : und Verbesserung der Wälde und Gehölze  
und also zu Vermehrung unser Einkommen auch des  
Landes und der Posteritet Nutzen gereichen mag / vort-  
setzen und befördern / darjegen aber das Widrige ver-  
hüten und abschaffen / Vnd solches nicht allein auff die  
Ampts Gehölze / sondern auch alle andere gemeine Ge-  
hölze zuverstehen und gemeint seyn.

Des

94.

Deswegen Wir ihnen dann gebührlichen Schutz gegen männiglichen leisten/ Vnd sie in solchen ihren Diensten gnädig vertreten wollen.

95.

Schließlich sol diese Ordnung alle Jahr einmahl bey den Land: oder Holzungs-Verichten in jedem Ampte den Vnterthanen zu unverbrüchlicher Haltung verstendlich vorgelesen und bedeutet werden. / Wir behalten uns aber bevor / dieselbe nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand zu endern / zu mehrern / zu bessern / wie dann auch die von unsern hochgeehrten Vorfahren hochlöchlichen Andenckens in unserm Fürstenthumb Grubenhagen und sonst wolbedächtlich publicirte und hishero observirte Forst-Ordnung so weit dieselbe in dieser Ordnung nicht ausdrücklich geendert / in ihrem vollen Vigore verbleiben sollen.

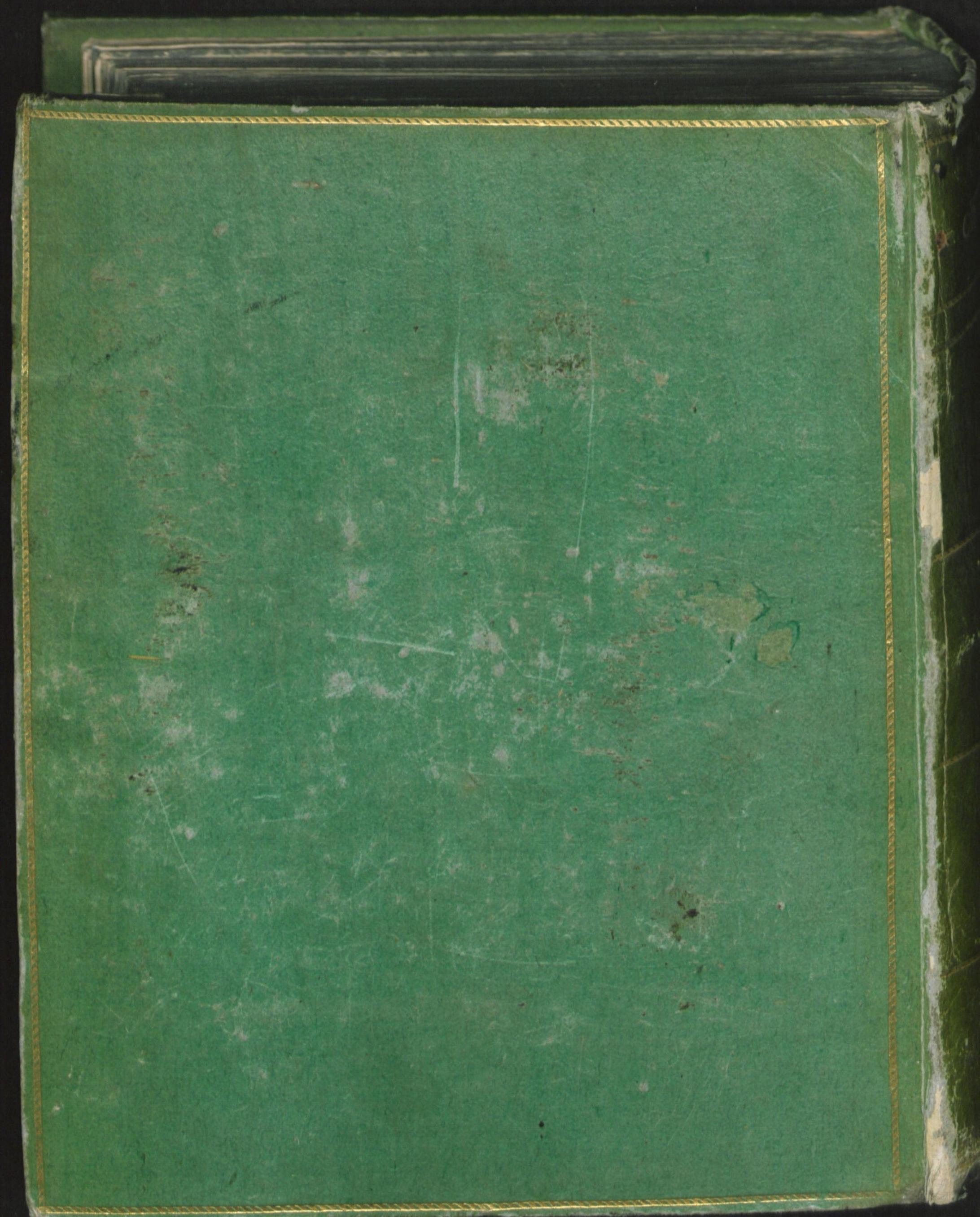
Geben auff Unser Residentz Zell /

den 1. Maij / Anno

1651.

E. N. D. E.





2  
[Decorative initial]

**M**

andere fr  
Klopffen/  
sol/ bey u

Gle  
chen / und  
bey Verm

Eg  
wen / od  
kein Sch  
bleiben n

Gle  
daß den  
der Acker

[Decorative initial]

ng.

wollen Wir /  
1 / Tannen oder  
och die Burgken  
e wege verschren

die Bäume ma  
oder verderben/

nen Plaggen ha  
ch den Wurzeln  
ame unversohret

Wie dann auch/  
ogen werden / sol  
sondern nach Ge  
legen

